

## **Fragen zum Dienst von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie ordinierten Gemeindepädagoginnen und -pädagogen in Zeiten der Corona-Pandemie**

---

In letzter Zeit erreichten das Landeskirchenamt Anfragen von Pfarrerinnen und Pfarrern, die die Verbindung von im beruflichen Alltag auftretenden Herausforderungen, die sich aus der Pandemiesituation ergeben, und dem persönlichen Gesundheitsschutz thematisieren. Wir sehen mit großer Dankbarkeit und Freude, wie hingebungsvoll der pastorale Dienst in der EKM wahrgenommen wird, wie in beeindruckender Weise Wege gefunden werden, unter den momentan nicht einfachen Bedingungen zu arbeiten, und manchmal auch, sei es aufgrund einer bewusst getroffenen Entscheidung oder sei es unbeabsichtigt, gesundheitliche Risiken eingegangen werden. Die EKM hat neben ihrem Auftrag, das Evangelium zu verkündigen – aller Welt und zu jeder Zeit und unter allen Umständen –, als Dienstherrin gegenüber ihren Beschäftigten eine Fürsorgeverpflichtung. Risikopersonen sollen nicht unbotmäßig einer Infektionsgefahr ausgesetzt werden; Gefährdungen, die aus eigenem Pflichtgefühl, fehlenden Absprachen, Unsicherheit, mangelnder Sensibilität oder gar Leichtfertigkeit seitens der Kirchengemeinden oder auch Dienstvorgesetzten resultieren mögen, sollen vermieden werden. Gleichzeitig sollen auch unter den besonderen Verhältnissen die Spielräume für kirchliches Handeln ausgelotet und fantasievoll ausgeschöpft werden. Hier mögen die folgenden Ausführungen zu den besonderen rechtlichen Bedingungen öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse Klarheit stiften und Handlungssicherheit fördern.

### **1. Bin ich auch während der Pandemie zur umfassenden Ausübung meines Dienstes verpflichtet?**

Ja. Ich stehe nach Pfarrdienstgesetz in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis. Ich diene meiner Kirche und werde dafür alimentiert. Ich muss mich mit vollem persönlichem Einsatz meinem Dienst widmen (Dienstleistungspflicht) und darf dem Dienst nicht ohne Genehmigung meiner oder meines Dienstaufsichtsführenden fernbleiben. Damit besteht für mich eine grundsätzliche Dienstpflicht, die ich erfüllen muss.

Allerdings kann die oder der Dienstaufsichtsführende Tätigkeiten festlegen, die zeitweilig nicht oder neu Gegenstand meiner zu erbringenden Dienstpflicht sind. Dies ist insbesondere dann empfehlenswert, wenn ich zu einer Risikogruppe gehöre.

### **2. Wie muss ich mich verhalten, wenn ich zu einer Risikogruppe gehöre?**

Sollte aufgrund relevanter Vorerkrankungen für mich eine Infektion mit dem Corona-Virus ein besonderes Gesundheitsrisiko darstellen<sup>1</sup>, sollte ich mit meiner Hausärztin bzw. meinem Hausarzt Kontakt aufnehmen. Empfiehlt diese/dieser bestimmte Maßnahmen im Hinblick auf die von mir ausgeübten Tätigkeiten (wie z. B. Homeoffice, kein Publikumsverkehr), stimme ich diese mit meiner oder meinem Dienstaufsichtsführenden ab – mit dem Ziel, zeitweilig Tätigkeiten zu übernehmen, die die Gefährdung minimieren.

Sollte eine praktikable Einigung nicht zu erzielen sein, erfolgt eine Begutachtung durch eine Vertrauensärztin/einen Vertrauensarzt der EKM.

Das Personaldezernat bietet in diesen Fällen Beratung, Vermittlung und Unterstützung an.

---

<sup>1</sup> S. Anlage Risikogruppen für schwere Verläufe von Covid 19

### 3. Was hat die Dienstherrin in der Pandemie-Situation für mich zu tun?

Die EKM als Dienstherrin bzw. der oder die Dienstaufsichtsführende hat im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für mein Wohl und das Wohl meiner Familie zu sorgen. Die Dienstherrin unterstützt ihre Beschäftigten in ihrer Tätigkeit und stärkt ihre Stellung und hat alle die der Dienstherrin zur Verfügung stehenden und vertretbaren Unterstützungsleistungen zu erbringen. Unter dieser Prämisse habe dann andererseits ich auch in Gefahrenbereichen meinen Dienst zu erbringen.

Bin ich in einer Gemeindepfarrstelle tätig, haben Kirchengemeinden und ich als deren Pfarrerin oder Pfarrer gemeinsam dafür zu sorgen, dass die notwendigen Schutzmaßnahmen in Gottesdiensten, bei Kasualien und weiteren Gemeindeveranstaltungen eingehalten werden.

### 4. Was muss ich tun, wenn Vorsichtsmaßnahmen nicht umgesetzt werden?

Komme ich zu der Überzeugung, dass die Vorsichtsmaßnahmen von den Kirchengemeinden oder von meiner oder meinem Dienstaufsichtsführenden pflichtwidrig nicht umgesetzt werden, muss ich meine Bedenken auf dem Dienstweg geltend machen. Allerdings muss ich auch in diesen Fällen Anordnungen durch den oder die Dienstaufsichtsführende oder der Dienstherrin sofort ausführen, wenn Gefahr in Verzug besteht und die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Verweigere ich in diesen Fällen den Dienst, handle ich pflichtwidrig. Anders ist es bei einem gerechtfertigten Fernbleiben vom Dienst. Gerechtfertigt sind insbesondere folgende Fälle:

- Krankheit die Pfarrerin/den Pfarrer selbst betreffend
- Amtliche Anordnungen (beispielsweise häusliche Quarantäne)
- Schließung der Dienststelle (vorübergehend)
- Betreuungspflichten

### 5. Und wenn ich weitere Fragen habe, auf die Sie bisher noch nicht geantwortet haben?

Dann sprechen Sie uns bitte an: Per Telefon oder per Mail – wir sind und bleiben gern für Sie erreichbar.

KKR'in Martina Kilger  
[martina.kilger@ekmd.de](mailto:martina.kilger@ekmd.de)  
Tel. 0361-51800-472

OKR Michael Lehmann  
[michael.lehmann@ekmd.de](mailto:michael.lehmann@ekmd.de)  
Tel. 0361-51800-400

Erfurt, den 18. November 2020

gez. Michael Lehmann  
Oberkirchenrat

gez. Martina Kilger  
Kirchenrechtsrätin

**Anhang:****Risikogruppen für schwere Verläufe von Covid 19****(Quelle: [www.rki.de](http://www.rki.de))**

Dieser Steckbrief dient lediglich als Orientierung und kann nur einen Überblick zu größeren Erkrankungsgruppen bzw. Risikofaktoren geben. Die Vielfalt verschiedener potentiell prädisponierender Vorerkrankungen und ihrer Schweregrade sowie die Vielzahl anderer Einflussfaktoren machen die Komplexität einer Risiko-Einschätzung deutlich. [...] Daher ist eine generelle Festlegung zur Einstufung in eine Risikogruppe nicht möglich.

Schwere Verläufe können auch bei Personen ohne bekannte Vorerkrankung und bei jüngeren Patienten auftreten. Bei folgenden Personengruppen werden schwere Krankheitsverläufe häufiger beobachtet:

- ältere Personen (mit stetig steigendem Risiko für einen schweren Verlauf ab etwa 50–60 Jahren; 85 % der in Deutschland an COVID-19 Verstorbenen waren 70 Jahre alt oder älter [Altersmedian: 82 Jahre])
- männliches Geschlecht
- Raucher (schwache Evidenz)
- stark adipöse Menschen
- Personen mit bestimmten Vorerkrankungen, ohne Rangfolge:
  - des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
  - chronische Lungenerkrankungen (z. B. COPD)
  - chronische Nieren- und Lebererkrankungen
  - Patienten mit Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
  - Patienten mit einer Krebserkrankung
  - Patienten mit geschwächtem Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z. B. Cortison)

Eine Risikoeinschätzung ist grundsätzlich nur durch einen Arzt möglich. Dies geschieht individuell unter Berücksichtigung von Vorerkrankungen sowie einer Vielzahl anderer Einflussfaktoren.